

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

# Innovative Energiespeicher 2026

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 01. Juli 2026 bis 31. Juli 2027



### **Für den Inhalt verantwortlich**

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
E-Mail: [oekofonds@stmk.gv.at](mailto:oekofonds@stmk.gv.at)  
Internet: [www.umweltfoerderungen.steiermark.at](http://www.umweltfoerderungen.steiermark.at)

### Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Graz, im Mai 2026

# Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert? .....	4
2. Wer kann eine Förderung erhalten? .....	5
3. Wie hoch ist die Förderung? .....	5
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? .....	6
5. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?.....	7
6. Wie wird das Verfahren abgewickelt? .....	7
7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen? .....	8
8. Wie setzt sich die Jury zusammen? .....	10
9. Wer ist für die Förderung verantwortlich? .....	10
10. Grundlagen.....	10
11. Begriffsbestimmungen.....	11
12. Zielsetzung.....	12
13. Anhang.....	13

# 1. Was wird gefördert?

## 1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Planungen für die unter Punkt 1.2. angeführten Förderungsgegenstände.

## 1.2. Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzungen/Investitionen zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern (TRL 7 und 8) in der Steiermark.

## 1.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten für:

- Energiespeicher (z. B. Strom, Wärme und Kälte)
- Simulation und Planung der Anlage
- Errichtung der Speicherungsanlage (inkl. Energiespeicher)
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- Notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Intelligentes Energiemanagement (z. B. prädiktive Regelung, Echtzeitdatenmanagement)

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- i. Handelsübliche Strom-, Wärme- oder Kältespeicher
- ii. Bleispeicher
- iii. Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
- iv. Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
- v. Forschungsanlagen
- vi. Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen
- vii. Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
- viii. Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
- ix. Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer lauten
- x. Materialrechnungen ohne entsprechende Montagerechnung einer befugten Fachfirma
- xi. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer geleistet wurden
- xii. Skonti und Rabatte
- xiii. Umsatzsteuer, sofern die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- xiv. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- xv. Werbemaßnahmen und Marketing
- xvi. Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme im Zusammenhang steht
- xvii. Ersatz von nicht mehr funktionsfähigen Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen

- xviii. Entsorgungskosten für Altanlagen
- xix. Eigenleistungen (z. B. Materialentnahme aus Bestand oder Verbau von Materialien in Eigenleistung)
- xx. Gebrauchte Anlagenteile (ausgenommen Second-Life-Speichersysteme gemäß Punkt 11.)
- xxi. Allgemeine bauliche Maßnahmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand stehen (z.B. Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen)
- xxii. Grundstückskosten und Anschließungskosten

## 2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

## 3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung in Summe 1.000.000 EUR zur Verfügung. Davon entfallen 100.000 EUR auf Modul 1 und 900.000 EUR auf Modul 2. Sollten die Förderungsmittel von Modul 1 nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, fallen die übrigen Mittel Modul 2 zu.

### 3.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 % der förderungsfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen etc.) bzw. max. 20 % der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung, jedoch **max. 10.000 EUR**.

### 3.2. Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt:

- maximal 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten,
- für mittlere Unternehmen maximal 40 % der umweltrelevanten Mehrkosten und
- für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte maximal 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbeitrag** kann bis zu **200.000 EUR** betragen.

Das **Mindestinvestitionsvolumen** für die Umsetzung muss **30.000 EUR** an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Bei der Förderung handelt es sich um eine **Anreizförderung**, daher muss der Förderungsbeitrag **mindestens 15 %** der anrechenbaren Investitionskosten betragen.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis maximal 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sofern eine Förderung für das Modul 1 „Innovatives Umsetzungskonzept“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Förderungsgegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

## 4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### 4.1. Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul 1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark.
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- c) Alle für dieses Projekt geplanten oder bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Investitionskosten) erfolgen.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderungshöchstgrenzen vorrangig in Anspruch zu nehmen und ehestmöglich zu beantragen.
- g) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage ist dementsprechend zu betreiben.
- h) Einem begleitenden Monitoring ist zuzustimmen.

### 4.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Der Speicher muss als „Behind-the-Meter“-System ausgeführt sein.
- c) Der Speicher muss an eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen werden und mindestens 75 % seiner jährlichen Energie daraus beziehen.
- d) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verbaut werden. Ausgenommen davon sind Second-Life-Speichersysteme gemäß Punkt 11.
- e) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO<sub>2</sub>-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung im Projektdatenblatt auf Basis von vorgegebenen CO<sub>2</sub>-Faktoren und dem erwarteten jährlichen Energieumsatz des Speichers.

## 5. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können ab **01. Juli 2026** ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) gestellt werden.

Für das **Modul 1** endet die **Einreichfrist** am **31. Oktober 2026**.

Für das **Modul 2** endet die **Einreichfrist** am **31. Juli 2027**.

## 6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 6.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

### 6.2. Bewertung durch die Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Als Grundlage für die Bewertung durch die Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen und Angaben
- b) Innovationsgehalt
- c) Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- d) Realisierbarkeit des Konzeptes
- e) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- f) Angemessenheit der Kosten
- g) Made-in-Europe-Kriterium

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in den oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Investitionskosten an marktübliche Preise anpassen.

### 6.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Das Umsetzungskonzept (Modul 1) muss spätestens 6 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages endabgerechnet werden.

Die umgesetzte Anlage (Modul 2) muss spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekanntzugeben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsauszahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 7.2.).

## 7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. **Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfrist ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der Jurysitzung.**

### 7.1. Unterlagen zur Antragstellung

Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

#### 7.1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin/des Förderungswerbers beizulegen.
- c) **Erläuterung** des geplanten Konzepts inkl. Beschreibung des Vorhabens in den Formularen **Projektkonzept** und **Projektdaten** (Anwendungsfall bzw. Einsatzzweck)
- d) **Kostenvoranschlag** für die Durchführung der Planung
- e) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung** (inkl. Abschätzung des Realisierungszeitraums)

#### 7.1.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin/des Förderungswerbers beizulegen.
- c) Vollständig ausgefülltes Formular zu den wesentlichen **Projektdaten**
- d) **Darstellung des Vorhabens** im Formular **Projektkonzept** mit folgenden Mindestinhalten:
  - i. Beschreibung der innovativen Speichertechnologie
  - ii. Betriebsweise und Bewirtschaftung des Speichers und des Systems
  - iii. Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall etc.)
  - iv. Beschreibung des Innovationsgehalts, z. B. anhand des Technology Readiness Level (TRL)
  - v. Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch das Vorhaben
  - vi. Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung

- vii. Angaben zu geplanten Herstellern
- e) Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
- f) Anlagenschema (Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema etc.)
- g) Zeitplan bis zur Umsetzung
- h) Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage
- i) Relevante Datenblätter zum Speicher
- j) Angaben zur Herkunft des Speichers inkl. Nachweis, sofern das Made-in-Europe-Kriterium zutrifft

## 7.2. Unterlagen zur Förderungsanzahlung

### 7.2.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer adressiert sein.
- b) Fertiggestelltes Konzept mit folgenden Mindestinhalten:
  - i. Beschreibung der innovativen Speichertechnologie
  - ii. Betriebsweise des Speichers und des Systems, in das der Speicher integriert wird
  - iii. Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall etc.)
  - iv. Anlagenschema (Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema etc.)
  - v. Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
  - vi. Realisierungszeitraum der Umsetzung
  - vii. Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

### 7.2.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer adressiert sein.
- b) Ein Abnahmeprotokoll der Anlage durch eine befugte Person
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- d) Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage

### 7.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

## 8. Wie setzt sich die Jury zusammen?

Vorsitz:

1 Vertreterin bzw. Vertreter der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreterin bzw. Vertreter der/des für das Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten

1 Vertreterin bzw. Vertreter einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 Vertreterin bzw. Vertreter aus der Energiewirtschaft

1 Vertreterin bzw. Vertreter aus der Elektrotechnik

## 9. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark  
MMag. Alexandra Malik  
Telefon: +43 316 269 700-17  
E-Mail: alexandra.malik@ea-stmk.at

## 10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 beschlossenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i. d. g. F.“ wird eine Ausschreibung zur Erstellung eines Konzeptes oder konkreten Umsetzung von innovativen Energiespeichern durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 49 für Modul 1 und des Artikels 36 bzw. 41 für Modul 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

## 11. Begriffsbestimmungen

### **Forschungsanlagen:**

Forschungsanlagen sind Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

### **Handelsübliche Energiespeicher:**

Zu handelsüblichen Energiespeichern zählen bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme-, Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

### **Innovative Energiespeicher:**

Innovative Energiespeicher sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z. B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart, und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

### **Innovative Stromspeicher:**

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeter Materialien neuartig sind, wie z. B. Redox-Flow-Speicher und Natrium-Ionen-Speicher.

### **Innovative Wärme- und Kältespeicher:**

Unter innovative Wärme- und Kältespeicher fallen sensible wie auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (ein Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM-Speicher sowie Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

### **Made in Europe:**

Eine europäische Wertschöpfung liegt bei Energiespeichern vor, wenn sämtliche Fertigungsschritte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erfolgt sind.

### **Second-Life-Speichersystem:**

Second-Life-Speichersysteme, z. B. auf Basis von Lithium-Ionen, sind nur förderungsfähig, sofern diese von einer befugten Fachfirma als geprüftes und zertifiziertes Gesamtsystem in Verkehr gebracht werden.

Für Second-Life-Batteriespeicher ist dazu eine Konformitätserklärung bezüglich der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) und der Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie) sowie der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 vorzulegen.

Zusätzlich ist zu bescheinigen, dass das Speichersystem den Vorgaben der OVE EN IEC 62619:2023-09-01 „Sekundärzellen und -batterien mit alkalischen oder anderen

nicht-säurehaltigen Elektrolyten – Sicherheitsanforderungen an sekundäre Lithiumzellen und -batterien für die Verwendung in industriellen Anwendungen“ entspricht. Dies ist ergänzend durch einen Testreport zu belegen, aus dem hervorgeht, dass für dieses Speichersystem sämtliche der in Tabelle 1 der OVE EN IEC 62619 für Batteriesysteme angegebenen Prüfungen (Prüfgegenstände für Typprüfungen) durchgeführt wurden und dabei die Prüfkriterien erfüllt wurden.

**Technology Readiness Level (TRL):**

Das Technology Readiness Level (Technologiereifegrad) bewertet den Entwicklungsstand einer Technologie. Die Bewertungsskala reicht von TRL 1 (Funktionsprinzip theoretisch beschrieben) bis TRL 9 (Marktreife).

TRL 7: Der Prototyp einer Technologie ist funktionsfähig und wurde bereits im Einsatzbereich erprobt.

TRL 8: Der Nachweis der Funktionsfähigkeit einer Technologie im Einsatzbereich (Zulassungsprozess) ist abgeschlossen.

TRL 9: Die Technologie ist technisch ausgereift und befindet sich in der Marktüberleitung oder ist bereits am Markt verfügbar (wettbewerbsfähige Produktion).

**Umweltrelevante Mehrkosten:**

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Ist-Zustand (z. B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

## 12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 plus bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2025–2027, der am 03.07.2025 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahmen:

Nr.	Titel	Ziele
E-04	Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderungsausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z. B. Ökofonds)</li> <li>• Infokampagne über die Ausschreibung durchführen</li> <li>• Projekte in Gemeinden finanziell unterstützen</li> <li>• Vorzeigebispiele aus durchgeführten Ausschreibungen in einem laufenden Beispielkatalog publizieren und kommunizieren</li> </ul>
E-05	Energiespeicherprojekte fördern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungs- und Entwicklungsvorhaben großtechnischer Energiespeicherung von Wärme und Strom für dezentrale erneuerbare Erzeugung fördern</li> <li>• Investitionen in großtechnische Energiespeicherung von Unternehmen fördern</li> </ul>

Nr.	Titel	Ziele
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Energiespeichern und erneuerbaren Erzeugungsanlagen im Bereich der ländlichen Entwicklung u. a. unter Berücksichtigung klimawandelbedingter Extremwetterereignisse</li> </ul>
W-06	Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energieträger in der Wirtschaft unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung der bei WIN-Beratungen oder Audits eruierten Maßnahmen</li> <li>• Anbieten von Umsetzungsunterstützung bei positivem Prüfungsergebnis</li> <li>• Durchführung von Förderungsausschreibungen für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen</li> <li>• Durchführung von Infokampagnen über die Ausschreibungen</li> <li>• Publizieren der geförderten Anlagen (technisch und wirtschaftlich), um Folgeprojekte auszulösen</li> </ul>

## 13. Anhang

### 13.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist, und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 13.2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,

- c) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeberin rechtswirksam zu überbinden und dies der Förderungsgeberin bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen, und
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 13.2. lit. e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

### 13.3. Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist vereinbart,

- a) dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

### 13.4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmende erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine alternative strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG). Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

### 13.5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/-werberin/-empfängerin bzw. den Förderungsnehmer/-werber/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO i. V. m § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die nachstehenden Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- I. Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse
- II. Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene
- III. Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025
- IV. Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- I. an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- II. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 i. V. m. § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- III. Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- IV. Name der Beihilfenempfängerin bzw. des Beihilfenempfängers, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module, „TAM“) der Europäischen Kommission (Art. 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014);

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 EUR betragen, können gemäß § 40k TDBG 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

#### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zur Verantwortlichen/zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zur Datenschutzbeauftragten/zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).